

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3.08/4 "Kinderspielplatz Rhaland"

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Anlaß der Planung
3. Planinhalt
4. Bodenordnende Maßnahmen
5. Kosten
6. Verhältnis zum Flächennutzungsplan

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3.08/4 erfaßt die südlich der Straße Rhaland liegende Kinderspielplatzfläche (Flurstück 456 in Flur 127), die Parzelle (Flurstück 584 in Flur 127) zwischen der Straße Am Quellenbusch und dem Kinderspielplatz sowie die Wegefläche, die über das Flurstück 218 in Flur 127 zur Straße Rhaland führt.

Im Plan ist der räumliche Geltungsbereich durch Signatur gekennzeichnet.

2. Anlaß der Planung

Der Kinderspielplatz Rhaland wurde 1976 von der Stadt Bottrop auf städtischem Grundstück errichtet. Die Erschließung der Spielplatzfläche erfolgte bisher über vorhandene Zuwegungen von der Straße Rhaland und der Vonderbergstraße.

Der letztgenannte Zugang dient in der Zwischenzeit der Erschließung von 6 Reiheneigenheimen sowie als Zufahrt zu einem größeren Garagenhof. Aus verkehrlichen Gründen soll daher auf diese Zuwegung zum Spielplatzgelände verzichtet werden.

Um die ordnungsgemäße Erschließung des Spielplatzes auch weiterhin zu gewährleisten ist beabsichtigt, die vorhandene Zuwegung von der Straße Rhaland aus, die auf privatem Grundstück liegt und die neugeschaffene Zuwegung von der Straße Am Quellenbusch aus planungsrechtlich zu sichern.

Die Voraussetzungen hierzu sollen mit dem Bebauungsplan Nr. 3.08/4 geschaffen werden.

3. Planinhalt

Im Bebauungsplan werden das Gelände des Spielplatzes sowie die beiden Zuwegungen zum Spielplatz als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festgesetzt. Sonstige Festsetzungen werden nicht getroffen.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Der noch notwendige Erwerb der Fläche, die den Zugang des Spielplatzes über das Flurstück 218 in Flur 127 zur Straße Rhaland hin sichern soll, soll nach Möglichkeit auf freiwilliger Basis erfolgen. Die übrigen im Plangebiet liegenden Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Bottrop.

5. Kosten

Für den Erwerb der vorgenannten Fläche sowie deren Herstellung und für den erfolgten Ausbau des Kinderspielplatzes werden Kosten in Höhe von rd. 155.000,- DM entstehen bzw. sind zum Teil der Stadt Bottrop entstanden.

Von diesen Kosten hat die Stadt rd. 16.000,-- DM selbst zu tragen. Die Finanzierung soll aus Haushaltsmitteln der Stadt erfolgen.

6. Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Bei dem Kinderspielplatz Rhaland handelt es sich um eine Spielanlage des Spielbereichs C. Derartige Spielanlagen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop auf Grund ihrer geringen Flächengrößen und im Hinblick darauf, daß sie zur Versorgung der Kleinkinder innerhalb der Wohngebiete liegen müssen, nicht dargestellt.

Im FNP ist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3.08/4 eine Wohnbaufläche dargestellt.